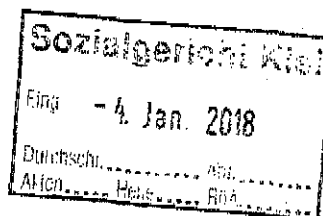


Ablichtung

Der Kostenprüfungsbeamte
bei dem Schleswig – Holsteinischen
Landessozialgericht
- 5002 E 159/17-

Schleswig, 27. Dezember 2017

Sozialgericht Kiel
45. Kammer
Kronshagener Weg 107a
24116 Kiel



zum Aktenzeichen: S 45 SF 116/17 E

Rechtsstreit

24534 Neumünster

gegen

Deutsche Rentenversicherung Nord, 23556 Lübeck

Az. des Sozialgerichts Kiel: S 7 R 29/15

hier: Erinnerung des im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordneten Rechtsanwalts Bernd Petersen, 24534 Neumünster, gegen die Festsetzung der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Sozialgerichts ~~Lübeck~~ ^{Kiel} vom 31.07.2017

Aufforderung zu Stellungnahme vom 11.09.2017

Für die Landeskasse beantrage ich, der Erinnerung vom 30.08.2017 stattzugeben und die aus der Landeskasse zu zahlende Vergütung des Erinnerungsführers antragsgemäß auf 1.208,33 Euro festzusetzen.

^{Kiel} Der Erinnerungsführer ist dem Kläger mit Beschluss der 7. Kammer des Sozialgerichts ~~Lübeck~~ vom 9.02.2016 im Wege der Prozesskostenhilfe für das erstinstanzliche Klageverfahren ab Antragstellung (3.06.2015) beigeordnet worden.

Der Erinnerungsführer beansprucht mit Kostenrechnung vom 20.07.2017 folgende Vergütung aus der Landeskasse:

Verfahrensgebühr	Nr. 3102 VV-RVG	385,00 Euro
abzgl. ant. Vorverfahrensgebühr	Vorbemerkung Nr.3 Abs. 4 Zu Teil 3 VV-RVG	-175,00 Euro
Terminsgebühr	Nr. 3106 VV-RVG	360,00 Euro
Einigungsgebühr	Nr. 1006 VV-RVG	380,00 Euro
Auslagenpauschale	Nr. 7002 VV-RVG	20,00 Euro
Fahrtkosten	Nr. 7003 VV-RVG	20,40 Euro
Tage- und Abwesenheitsgeld	Nr. 7005 VV-RVG	25,00 Euro

Umsatzsteuer	Nr. 7008 VV-RVG	192,93 Euro
	insgesamt	1.208,33 Euro

Die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Sozialgerichts Kiel hat unter Anwendung des sog. „Kieler Kostenkästchens“ die Verfahrensgebühr und die Terminsgebühr jeweils auf die Mittelgebühr in Höhe von 300,00 Euro bzw. 280,00 Euro gekürzt und daraus folgend die Einigungsgebühr auf 300,00 Euro festgesetzt. Die Auslagen wurden antragsgemäß, die Umsatzsteuer auf 146,38 Euro festgesetzt. Die Gesamtvergütung betrug 916,78 Euro.

Der Erinnerungsführer beantragt antragsgemäße Festsetzung.

Die Festsetzung der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle ist m.E. zu beanstanden, die Erinnerung begründet.

Die Anwendung des von der 21. Kammer des Sozialgerichts Kiel entwickelten „Kieler Kostenkästchens“ halte ich aus der Sicht der Landeskasse für nicht geboten, da die darin enthaltenen Einzelbewertungen eine zu pauschale Betrachtungsweise bietet und insoweit der nach § 14 RVG vorzunehmenden Bewertung nicht gerecht wird.

Gemäß § 14 RVG bestimmt der Rechtsanwalt die (Rahmen-) Gebühr im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, vor allem des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit, der Bedeutung der Angelegenheit sowie der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers nach billigem Ermessen. Ist die Gebühr von einem Dritten (hier: Landeskasse und Beklagte) zu ersetzen, ist die von dem Rechtsanwalt getroffene Bestimmung nicht verbindlich, wenn sie unbillig ist. Bei Rahmengebühren, die sich nicht nach dem Gegenstandswert richten, ist das Haftungsrisiko zu berücksichtigen.

Aus dem Wortlaut des § 14 RVG ist demnach zu entnehmen, dass die Kriterien

1. Umfang der anwaltlichen Tätigkeit,
2. Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit,
3. Bedeutung der Angelegenheit für den Auftraggeber und
4. Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers

gleichwertig bei der Bemessung aller anfallenden Gebühren heranzuziehen sind. Das Haftungsrisiko wird nicht berücksichtigt, da dieses durch die gesetzlich vorgegebene Amtsermittlungspflicht des Gerichts von geringer Bedeutung ist.

a) Verfahrensgebühr gemäß Nr. 3102 VV-RVG:

Die Verfahrensgebühr bestimmt sich nach dem Rahmen von 50,00 Euro bis 550,00 Euro (Mittelgebühr: 300,00 Euro

Der Erinnerungsführer hat dem Gericht seit dem 3.06.2015 sechs Schriftsätze, die überwiegend einen Sachvortrag enthielten vorgelegt. Eine schriftsätzliche Auseinandersetzung zwischen den Parteien hat stattgefunden. Eine Beweisaufnahme wurde im schriftlichen Verfahren durch die Einholung von zwei medizinischen und einem berufskundigen Gutachten durchgeführt. Das Verfahren wurde durch gerichtlichen Vergleich vom 29.06.2017 erledigt. Die Vertretungszeit betrug ca 2 Jahre. Gegenstand des Verfahrens war der Anspruch des Klägers auf

Rente wegen voller Erwerbsminderung. Der Umfang der anwaltlichen Tätigkeit ist nach dem Verfahrensablauf, der Verfahrensdauer, der umfangreichen Beweisaufnahme sowie der Anzahl und des Umfangs der Schriftsätze überdurchschnittlich einzustufen. Die Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit wird durchschnittlich bewertet, da eine außergewöhnliche Rechtsprechungsrecherche nicht ersichtlich ist. Die Bedeutung der Angelegenheit für den Kläger stellt sich aufgrund der beanspruchten Dauerrente überdurchschnittlich dar. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sind unterdurchschnittlich zu bewerten, was durch die Bewilligung der Prozesskostenhilfe belegt wird. Insgesamt sind die bei der Bezifferung der Höhe der Verfahrensgebühr zu beachtenden Kriterien des § 14 RVG überdurchschnittlich zu bewerten, was den Anspruch auf eine Erhöhung der Mittelgebühr begründet. Ich halte die von dem Erinnerungsführer bestimmte Gebühr in Höhe von 385,00 Euro (Erhöhung um 1/3 des Unterschiedsbetrages zwischen Mittel und Höchstgebühr) für angemessen. Die Verfahrensgebühr wird antragsgemäß um die anteilige Vorverfahrensgebühr gemindert.

b) Terminsgebühr gemäß Nr. 3106 VV-RVG:

Die Terminsgebühr beträgt gemäß Nr. 3106 VV-RVG 50,00 Euro bis 510,00 Euro (Mittelgebühr: 28,00 Euro).

Zur Höhe der Terminsgebühr hat der 1. Senat des Schleswig – Holsteinischen Landessozialgerichts in seiner Entscheidung vom 12. September 2006 – L 1 B 320/05 SF SK – Folgendes ausgeführt:

„... Auch diese Rahmengebühr ist nach den Kriterien des § 14 RVG festzusetzen. Die Abgeltung der anwaltlichen Tätigkeit durch unterschiedliche Rahmengebühren verbietet es, die Kriterienbewertung nach § 14 RVG bei der einen Rahmengebühr blindlings auf die andere Rahmengebühr zu übertragen. Es kann durchaus vorkommen, dass ein unterdurchschnittlicher Verfahrensaufwand betrieben wird, die mündliche Verhandlung sich aber sehr schwierig gestaltet und überdurchschnittlich lange dauert. Auch der umgekehrte Fall ist denkbar. Die sehr aufwändige schriftliche Vorbereitung kann zu einer extrem kurzen mündlichen Verhandlung führen. Die Verfahrens- und die Terminsgebühr sind daher differenziert zu betrachten. Es sind stets zwei sorgfältige Prüfungen nach Nr. 3102 und Nr. 3106 VV-RVG erforderlich. Demgemäß hat auch der Anwalt entsprechend ausführlich dazustellen, warum die jeweilige Rahmengebühr von ihm in der geltend gemachten Höhe begründet ist....“

...geht der Senat davon aus, dass der Aufwand des Anwalts für eine extrem kurze und extrem leichte Verhandlung nach dem Willen des Gesetzgebers mit 20,00 Euro abgegolten wird. Für die extrem schwierige und extrem lange Verhandlung sind dagegen 380,00 Euro vorgesehen. Demzufolge rechtfertigt eine Verhandlung, deren Schwierigkeitsgrad und Länge im durchschnittlichen Bereich liegt, eine Vergütung von 200,00 Euro. Um festzustellen, wie lange eine durchschnittliche Verhandlung in der ersten Instanz der Sozialgerichtsbarkeit dauert, hat der Senat statistische Erhebungen durchgeführt... Als Durchschnittswert ergab sich hierbei eine Verhandlungsdauer in der ersten Instanz von 48,47 Minuten. Der Senat ist der Auffassung, dass hiermit auf hinreichend sicherer Basis eine durchschnittliche Verhandlungsdauer von gerundet 50 Minuten festgestellt ist. Dauert die Verhandlung so lange, rechtfertigt sich die Mittelgebühr nach Nr. 3106 VV-RVG, sofern nicht Besonderheiten des Einzelfalles geltend gemacht werden oder auffallen...“

In dem Verhandlungstermin vom 29.06.2017 wurden in der Zeit von 12.00 Uhr bis 13.10 Uhr (70 Minuten) eine Beweisaufnahme durchgeführt, der Sachverhalt und das Ergebnis der Beweisaufnahme erörtert und abschließend ein verfahrensbeendender Vergleich geschlossen. Der Umfang der anwaltlichen Tätigkeit ist schon überdurchschnittlich zu bewerten, da die durchschnittliche Dauer der Verhandlung um 20 Minuten überschritten und zwei Sachverständige angehört wurden. Die Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit stellt sich durchschnittlich dar. Für die Bedeutung der Angelegenheit für den Kläger und die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Klägers gilt das für die Verfahrensgebühr Gesagte. Zusammenfassend sind die Bewertungskriterien des § 14 RVG überdurchschnittlich einzustufen, was den Anspruch auf die beantragte Gebühr in Höhe von 360,00 Euro (Erhöhung um 1/3 des Unterschiedsbetrages zwischen Mittel und Höchstgebühr) rechtfertigt.

c) Einigungsgebühr gemäß Nr. 1006 VV-RVG:

Die Einigungsgebühr ist in Höhe der Verfahrensgebühr festzusetzen (hier: 385,00 Euro), sie fließt in beantragter Höhe (380,00 Euro) in die Festsetzung ein.

d) Auslagen:

Die Auslagen sind antragsgemäß zu vergüten.

Die aus der Landeskasse zu zahlende Gesamtvergütung setzt ist demnach antragsgemäß auf 1.208,33 Euro festzusetzen.

Die Akten S 7 R 29/15 und S 45 SF 116/17 E sind beigelegt.

Oberregierungsrat